

Sowohl in Kündigungsschutzverfahren als auch im Rahmen der begleitenden Hilfe sind beteiligt:

- Technischer Fachdienst
Landschaftsverband Rheinland
Integrationsamt
50663 Köln
(bei Arbeitsplatzumrüstungen)
- **Integrationsfachdienste (IFD)**
Koordination:
Die Kette e.V.
Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/2561-222

IFD für seelisch behinderte Menschen
und leicht körperlich behinderte Menschen:
Südkreis
Die Kette e. V.
Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/2561-223

Nordkreis
Alpha e. V.
Dabringhauser Str. 26, 42929 Wermelskirchen
Tel.: 02196/721921

IFD für geistig und körperlich behinderte
Menschen:
Die Kette e.V.
Augustastr. 12, 51379 Leverkusen
Tel.: 02171/945797

IFD für hörgeschädigte Menschen:
HBS Hörbehinderten
Service gGmbH
Lupusstr. 22, 50670 Köln
Tel.: 0221/2943-104

IFD für blinde und sehbehinderte Menschen:
Blinden- und Sehbehindertenverband
Nordrhein e.V.
Lupusstr. 22, 50670 Köln
Tel.: 0221/2943-403

Informationen der Fürsorgestelle des Rheinisch-Bergischen Kreises

Wer als Schwerbehinderte/r mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % anerkannt ist und einen Schwerbehindertenausweis hat, oder vom Arbeitsamt einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist, findet in der örtlichen Fürsorgestelle den richtigen Ansprechpartner.

Der besondere Kündigungsschutz oder der Zusatzurlaub nach dem SGB IX sind sicher bekannt. Für schwerbehinderte Menschen, die in den kreisangehörigen Städte und Gemeinden Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath oder Wermelskirchen arbeiten, ist die Fürsorgestelle beim Amt für Jugend und Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises für alle Probleme im Erwerbsleben zuständig. Die Art der Tätigkeit und die Betriebsstruktur spielen hierbei keine Rolle. Auch bei Fragen zu den "Nachteilsausgleichen" versuchen wir zu helfen. Nehmen Sie mit uns telefonisch oder schriftlich Kontakt auf oder besuchen Sie uns innerhalb der Sprechzeiten:

Mo.-Do.: 08.30-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Fr.: 08.30-12.00 Uhr

Telefonische Vereinbarung wird empfohlen.

Ansprechpartner der Fürsorgestelle für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach:
Ellgin Rohmoser
Stadthaus, An der Gohrsmühle
51465 Bergisch Gladbach
Te.: 02202/142905, Fax: 02202/14702905
E-Mail: E.Rohmoser@stadt-gl.de

Impressum:
Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat
Abt. Medien und Öffentlichkeitsarbeit/Amt für Jugend und Soziales
Am Rubezahlwald 7 / 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/132396, Fax: 02202/132497, www.rbk-direkt.de
Gestaltung: Sabine Müller



Arbeitsplatzsicherung ist unsere Aufgabe



Ein Schwerbehinderter an seinem behindertengerechten Arbeitsplatz

Die Fürsorgestelle für den Rheinisch-Bergischen Kreis (nicht zuständig für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach)

Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach
Fax: 02202/13106457

Kurt Schlimgen
Tel.: 02202/136457
Fax: 02202/13106457
E-Mail: kurt.schlimgen@rbk-online.de
Zimmer 210

Sprechzeiten:
(tel. Vereinbarung wird empfohlen)

Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr

Die örtliche Fürsorgestelle baut begleitende Hilfen in den Betrieben auf und entwickelt sie fort.

Die Fürsorgestelle hält Kontakte

- zu den Arbeitgebern
- zu den schwerbehinderten Menschen/ Gleichgestellten
- zu den Schwerbehindertenvertretungen
- zu den Betriebs-/ Personalräten

Persönliche Hilfen in Form von Beratungen an Behinderte in Einzelfällen durch Betriebsbesuche und Einzelgespräche

Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen:

- Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung von behindertengerechten Wohnungen
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Beschaffung von technischen Arbeitshilfen
- Existenzgründung für arbeitslose schwerbehinderte Menschen

Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber

- behindertengerechte Umrüstung von Arbeitsplätzen
- Gewährung von Betreuungsaufwand
- Minderleistungszuschuß

Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen, Vertrauenspersonen im Arbeitsleben, Betriebs- und Personalräte können formlos und kostenfrei die Beratung der örtlichen Fürsorgestelle in Anspruch nehmen.

Wir arbeiten gemeinsam mit Ihnen an der Lösung der Probleme. Und wenn für die Realisierung Geld erforderlich ist, dann zeigen wir auf, unter welchen Voraussetzungen es gezahlt wird.

Der besondere Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch IX

- Sachverhaltsermittlung bei ordentlichen Kündigungen und Änderungskündigungen
- Teilnahme bei außerordentlichen Kündigungen

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten Menschen (nach mindestens 6 monatiger Beschäftigung) kann nur mit Zustimmung des Integrationsamtes erfolgen. Das Verfahren wird von der örtlichen Fürsorgestelle durchgeführt. Die Kündigungsfrist bei ordentlicher Kündigung beträgt nach dem SGB IX (§ 86) mindestens vier Wochen.